

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 17 (1942)
Heft: 5

Artikel: Die Arbeitsbeschaffungsmassnahmen des Bundes im Jahre 1941
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zweckverwandten Verbänden bestehen Beziehungen durch beidseitige Vorstandsmitglieder oder durch Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen. Das Aktionsprogramm wird dazu beitragen, daß diese Querverbindungen sich noch intensiver gestalten können.

Die beratende Tätigkeit des Verbandes hat sich auch im abgelaufenen Jahre fortgesetzt. Der Vorschriften, Verfügungen, Weisungen usw. sind nachgerade eine Unmenge erschienen, und es hält oft schwer, sich darin zurechtzufinden. Wir betrachten es als unsere gern geübte Pflicht, in dieser Beziehung unseren Genossenschaften, soweit sie es wünschen und soweit wir dazu in der Lage sind, beizustehen.

Schlußbemerkungen

Für den Wohnungsbau bereiten sich neue Entscheidungen vor. Wohl sind die Materialien knapp geworden und hat sich der Baukostenindex stark erhöht. Auf der andern Seite aber entbehren so und so viele Mieter ein Heim, und es ist Pflicht

der Behörden sowohl als der in Frage kommenden Fachverbände, sich für die Nöte eben dieser Mieter einzusetzen. Unser Verband erhält damit wiederum Aufgaben von großer Bedeutung zugewiesen. Es kann nicht Sinn und Zweck der bestehenden Baugenossenschaften sein, auf dem Erreichten auszuruhen. Die Zeit der Wohnungsknappheit soll uns vielmehr bereit finden. Gemeinsam mit den ihm angeschlossenen Baugenossenschaften wird daher unser Verband an der Lösung der drängenden Fragen des Augenblicks mitarbeiten und gemeinsam, so hoffen wir, wird die Lösung gefunden werden können. Wir sehen sie noch immer im genossenschaftlichen, der Spekulation entzogenen Wohnungsbau zugunsten vor allem derjenigen Mieter, die allein zu schwach und nur in der Genossenschaft stark genug sind, der Mieternot zu steuern. Wenn wir dabei die Hilfe der Behörden nötig haben, und das ist heute schon der Fall, dann hoffen wir auch auf Verständnis von ihrer Seite her und werden uns nicht scheuen, uns darum zu bemühen.

Der Berichterstatter: K. Straub.

DIE SCHWEIZERISCHE WIRTSCHAFT IN DER KRIEGSZEIT

Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des Bundes im Jahre 1941

Am 21. Februar 1941 beschloß der Bundesrat, die Eidgenössische Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung dem Eidgenössischen Militärdepartement zu unterstellen und einen Delegierten für die Arbeitsbeschaffung zu ernennen, der ebenfalls dem Vorsteher des Militärdepartements unterstellt wurde. Aufgabe des Delegierten für Arbeitsbeschaffung soll es sein, alle Anstrengungen zur Arbeitsbeschaffung zu konzentrieren und koordinieren. Gleichzeitig wurde eine Kommission für Arbeitsbeschaffung als konsultatives Organ geschaffen, die aus Vertretern der Wirtschafts-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, der Wissenschaft und der Verwaltung bestellt wurde. Im abgelaufenen Jahre trat diese Kommission dreimal zusammen, um zu aktuellen Fragen der Arbeitsbeschaffung Stellung zu nehmen.

Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung († Dr. J. L. Cagianut) stellte nach Amtsantritt zunächst die Verbindungen mit den verschiedenen Abteilungen der Bundesverwaltung, den Kantonen und der Industrie her. Zufolge der günstigen Arbeitsmarktlage bestand die Politik des Delegierten für Arbeitsbeschaffung darin, die öffentlichen Arbeiten beim Bund und den Kantonen nach Möglichkeit zurückzustellen, um so einerseits Arbeitskräfte für Arbeiten von nationalem Interesse freizumachen und andererseits baureife Projekte für Zeiten größerer Arbeitslosigkeit in Bereitschaft zu halten. Es wurden die Kantone und die Abteilungen der Bundesverwaltung aufgefordert, Arbeitsbeschaffungsprogramme aufzustellen, die als Grundlage für das gesamtschweizerische Arbeitsbeschaffungsprogramm dienen sollen. Gleichzeitig wurde der mit Bundesratsbeschuß vom 7. Oktober 1941 in Aussicht gestellte Beschuß über die Regelung der Arbeitsbeschaffung während der Kriegskrisenzeit vorbereitet.

Über die einzelnen Arbeitsbeschaffungsaktionen berichtet

die Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung, daß angesichts der allgemein günstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes und des ungedeckten Bedarfes an Arbeitskräften, der im Frühjahr 1941 bei den Arbeiten der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung eingesetzt hatte, die baulichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, an denen der Bund beteiligt ist, am 15. Mai 1941 vorübergehend eingestellt wurden. Im Kleingewerbe des Bauhandwerks, dessen Beschäftigungslage schon vorher zu wünschen übrig ließ, machte sich auf den Winter hin mancherorts ein empfindlicher Arbeitsmangel bemerkbar. Zur Steuerung dieser Notlage wurde die Subventionierung von Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten an Gebäuden, mit Einschluß der Hotelenerneuerungen sowie der Stall- und Werkstatt-sanierungen, wieder aufgenommen. Diese Maßnahme hatte sich nämlich nach den gemachten Erfahrungen als wirksamste Hilfe für das Kleingewerbe erwiesen. Im allgemeinen wurden aber nur solche Bauarbeiten berücksichtigt, die während der toten Saison zur Ausführung gelangen, da es die außerordentliche Lage gebietet, daß alle verfügbaren Arbeitskräfte alsdann dort eingesetzt werden, wo das Landesinteresse es dringend erfordert.

Wegen der Rationierung der Betriebsstoffe befindet sich das Autogewerbe in einer schwierigen Lage. Als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für diesen Wirtschaftszweig wurde im vergangenen Herbst eine spezielle Motorfahrzeug-Reparaturaktion in die Wege geleitet. Die Bundesbeiträge können analog der privaten baugewerblichen Renovationsaktion im Rahmen bestimmter Richtlinien und Kreditkontingente von den Kantonen in eigener Kompetenz zugesichert werden. 17 Kantone haben sich bis Ende 1941 entschlossen, eine derartige Aktion durchzuführen.

P. K.